

SO_GERICHTE SGSTA.2019.73 vom 22. Juni 2020

SO Obergericht, 2020-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2019.73

FR: SO_GERICHTE SGSTA.2019.73 du 22 juin 2020

IT: SO_GERICHTE SGSTA.2019.73 del 22 giugno 2020

Regeste

Einkommen, selbständige Erwerbstätigkeit, Liebhaberei, § 23 Abs. 1 StG, Art. 18 Abs. 1 DBG. Im konkreten Fall geht es um eine Einzelunternehmung, die neben Plattenleger-Tätigkeiten auch eine Pferdezucht, die Erteilung von Reitstunden und den Betrieb einer Pferdepension umfasst. Bei der Pferdezucht und der Erteilung von Reitstunden handelt es sich um Liebhaberei und bei den übrigen Tätigkeiten um selbständige Erwerbstätigkeiten.

Erwägungen

E. 21

StG BE, mit Hinweisen auf die Praxis der Berner Steuerjustizbehörden). Die durch die Vorinstanz am 7.5.2019 in diesem Sinne ergangene Veranlagung ist umso mehr gerechtfertigt, als die Steuerpflichtigen bereits im Jahre 2010 (betreffend das Steuerjahr 2007) auf diese Problematik aufmerksam gemacht worden sind. Der Vorwurf der Rekurrenten, die in casu strittige Veranlagung 2014 stelle eine willkürliche Vorgehensweise dar, erweist sich daher grundsätzlich nicht als gerechtfertigt. 4. Im Einspracheentscheid vom 24.10.2019 hat die Vorinstanz indessen nicht bloss ihre Veranlagungsverfügung bestätigt. Sie hat vielmehr eine reformatio in peius vorgenommen, wonach auch dem Bereich der Z.pension die Gewinnerzielungsabsicht abzusprechen sei, weshalb auch diese Tätigkeit der Liebhaberei zuzurechnen sei. Dadurch reduziere sich der aufzurechnende Verlust von CHF 66'557.00 um CHF 31'208.00 auf CHF 35'349.00. Zudem müsse als Konsequenz daraus im Sinne einer reformatio in peius die Liegenschaft U. GB Nr. 001 vom Geschäfts- ins Privatvermögen verschoben werden, was zu wiedereingebrachten Abschreibungen von CHF 148'859.00 führe, welche als Liquidationsgewinn zu besteuern seien, wodurch sich der Gewinn aus selbstständiger Erwerbstätigkeit 2014 entsprechend erhöhe. Dieser Vorgehensweise kann indessen nicht gefolgt werden. Im Gegensatz zur Z. zucht kann eine Z. pension durchaus gewinnbringend betrieben werden. Auch von der Art der Tätigkeit her besteht ein Unterschied, kann doch eine Z. pension kaum als eine vom wirtschaftlichen Erfolg unabhängige persönliche Passion qualifiziert werden. Vielmehr wird eine solche Tätigkeit regelmässig im Hinblick auf die daraus zu erwartenden, die entsprechenden Kosten übersteigenden Einkünfte ausgeübt. Diesem Bereich kann daher die Gewinnerzielungsabsicht nicht einfach abgesprochen werden. Wie die von der Vorinstanz erstellte Berechnung zeigt, hat sich aus dem Betrieb der Z. pension im Jahr 2014 denn auch ein Gewinn von CHF 19'379.00 ergeben (Aktenbeleg 5/Beilage 3); mithin ist der Cashflow positiv. Aus diesem Grunde muss die von der Vorinstanz vorgenommene reformatio in peius, d.h. die Überführung der Liegenschaft ins Privatvermögen, als nicht statthaft qualifiziert werden. Zudem ist eine solche Vorgehensweise vorliegend mit dem Grundsatz von Treu und Glauben als nicht vereinbar anzusehen, zumal hier wie gesehen ein relativ

hoher Betrag von CHF 148'859.00 umstritten ist. 5. Des Weiteren gilt es zu klären, ob die für das Steuerjahr 2014 erfolgte Änderung der Besteuerung (Herausbrechen des defizitären Betriebsteils Z. zucht) als nicht statthafte Praxisänderung einzustufen ist. Diese Frage stellt sich, zumal die Steuerveranlagung pro 2014 erst mit Datum vom 7.5.2019 erfolgte und die Steuerjahre 2015 bis 2018 (trotz fristgerechter Einreichung der Steuererklärung) bisher nicht veranlagt worden sind. Aus Sicht der Rekurrenten stellt dies eine unzulässige Rückwirkung dar. Gemäss den Ausführungen der Rekurrenten hätte die Änderung der Besteuerungspraxis, verbunden mit der Überführung der Liegenschaft ins Privatvermögen, für sie wirtschaftlich katastrophale Auswirkungen zur Folge, weil sie - um die Steuerforderung zu bezahlen - den Gesamtbetrieb aufgeben und den Hof verkaufen müssten (vgl. Ziff. 9 der Rekurs- und Beschwerdeschrift vom 25.11.2019). Nachdem die reformatio in peius bereits aus anderen Gründen als unzulässig beurteilt worden ist, kann die Frage, ob sich diese auch gestützt auf den Grundsatz von Treu und Glauben sowie das Gebot der Rechtssicherheit (vgl. dazu KSGE 2016, Nr. 12, E. 2.1 bis 2.4) als unzulässig erweisen würde, offengelassen werden. Eine auf sachlichen Gründen beruhende Praxisänderung ist zwar grundsätzlich stets zulässig (vgl. zum Ganzen: Richner, a.a.O., Vorbemerkungen zu Art. 109 bis 121 DBG, N 86). Daher müssen sich die Rekurrenten bewusst sein, dass in künftigen Jahren auch die Beurteilung hinsichtlich der Z. pension grundsätzlich anders ausfallen könnte, sofern sich die tatsächlichen Verhältnisse ändern sollten. Aufgrund der vorliegenden Akten (namentlich Aktenbeleg 5/Beilage 3) sowie der im Urteil KSGE 2016, Nr. 12 a.a.O., ausgeführten Grundsätze ist aber davon auszugehen, dass eine solche Änderung mindestens bis zum Jahre 2017 nicht zur Diskussion steht. Ein anderes Vorgehen wäre hier, ohne entsprechende Vorankündigung, mit dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht vereinbar (vgl. auch oben, E. 4). 6. Nach Ausgeführtem erweisen sich Rekurs und Beschwerde als teilweise begründet. Rekurs und Beschwerde sind teilweise gutzuheissen und die durch die Vorinstanz mit Datum vom 7.5.2019 erfolgte Steuerveranlagung der Staats- und Bundessteuer pro 2014 ist zu bestätigen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Rekurrenten im Verhältnis zum Prozessergebnis einen Gerichtskostenanteil von CHF 1'000.00 zu bezahlen. Den Rekurrenten ist für das Verfahren vor dem KSG eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 1'000.00 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer), zahlbar durch die Staatskasse, zu entrichten. *****

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.